Amtsblatt

des Kreises Dietfurt (Wartheland)

1943 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 27. August | Nr. 34

INHALT:

Nr. 604. Schweine-, Gänse- und Entenzählung am 3. September 1943

Auf Anordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft findet am 3. September 1943 im Großdeutschen Reich eine Schweine-, Gänse- und Entenzählung statt.

Die Ergebnisse dieser Erhebung werden als Unterlagen für die Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung gebraucht und dienen damit wichtigen kriegswirtschaftlichen Zwecken. Viehhalter, die falsche oder unvollständige Angaben machen, haben nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine strenge Bestrafung zu gewärtigen.

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. September 1943) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Zu diesem Zweck hat sich der Viehhalter oder sein Stellvertreter genau über den Viehbestand zu unterrichten. Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung nicht aufgesucht sein sollte, ist der Haushaltungsvorstand verpflichtet, entweder persönlich oder durch einen von ihm Beauftragten sogleich am nächsten Tage (4. September 1943) die Angaben zur Zählung bei dem Bürgermeister (Ortsvorsteher) zu machen.

Im Anschluß an die Zählung findet wieder eine Nachkontrolle statt.

Dietfurt, den 26. August 1943.

L III 429-10 Der Landrat

Nr. 605. Erhebung über den endgültigen Anbau 1943 von Gemüse und Erdbeeren auf dem Freiland und im Erwerbsgartenbau zum Verkauf

Auf Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ist eine Erhebung über den endgültigen Anbau (Hauptanbau und Zwischennutzung, Vor- und Nachanbau) von Gemüse und Erdbeeren für den Verkauf durchzuführen. Die Erhebung umfaßt alle Betriebe, die 1943 Gemüse zum Verkauf angebaut haben.

In der Zeit vom 2. bis 8. September 1943 haben alle Gemüseanbauer nach Anweisung des Bürgermeisters (Ortsvorsteher) die 1943 mit Gemüse angebauten Flächen anzugeben.

Die Betriebsinhaber oder deren Vertreter sind nach der Verordnung über Auskunftpflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) gesetzlich verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

Alle an der Erhebung beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Ergebnisse dieser Erhebung werden als Unterlagen für die Maßnahmen zur Sicherung der Gemüseversorgung benötigt und dienen damit wichtigen kriegswirtschaftlichen Zwecken. Die Angaben auf den Zählbezirkslisten werden stichprobenweise kontrolliert. Wer falsche oder unvollständige Angaben macht, wird gegebenfalls streng bestraft.

Es wird daher erwartet, daß alle Beteiligten die Erhebungspapiere sorgfältig ausfüllen und dazu beitragen, daß die Ermittlungen pünktlich abgeschlossen werden.

Dietfurt, den 26. August 1943.

Der Landrat

Nr. 606. Verlustanzeige

Der Umsiedler Gottlieb Schulz in Skarben, Kreis Dietfurt, hat seinen Umsiedlerausweis Nr. 435 114 verloren. Dieser Ausweis wird für ungültig erklärt.

Dietfurt (Wartheland), den 17. August 1943.

II: L 142/11 Der Landrat

Nr. 607. Kundenausweise für die deutsche Bevölkerung

Verschiedene Vorkommnisse geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die von den Geschäftsleuten an die deutsche Bevölkerung ausgegebenen Kunden-Ausweise nur zum Bezug von Waren durch *Deutsche* berechtigen. Es ist festgestellt worden, daß teilweise Polen im Besitz von derartigen Kunden-Ausweisen sind und darauf Waren beziehen. In Zukunft werden deutsche Kunden-Ausweise, die sich im Besitz von Polen befinden, von den Geschäftsleuten einbehalten und dem deutschen Haushalt für den Weiterbezug von Ware entzogen.

Dietfurt, den 24. August 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 608. Versorgung mit Speisekartoffeln

Mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hat die Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft für den 53 Versorgungsabschnitt (23. 8. bis 19. 9. 1943) nachstehende Regelung für die Zuteilung von Speisekartoffeln an die Versorgungsberechtigten auf deren Bezugsausweis getroffen:

1. Der wöchentliche Rationssatz wird auf 3 kg je Person festgesetzt.
2. Bezieht der Verbraucher die Speisekartoffeln für den Versorgungsabschnitt 53 auf einmal, so erhält er 15 kg je Person. Der Bezug hat in diesem Falle aber spätestens bis zum Ablauf der 2. Woche (4. 9. 1943) zu erfolgen.

Wegen des Bezuges der Speisekartoffeln für die Versorgungsabschnitte 54 und 55 ergeht demnächst eine weitere Bekanntmachung.

3. Die für Großverbraucher geltenden Höchstsätze bleiben bis auf weiteres bestehen.

Posen, den 21. August 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 24. August 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 609. **Änderung der Zuteilung von Weizenmehl unter Beibehaltung der Gesamtbrotration**

In den Versorgungsabschnitten 53 und 54 (23. 8. bis 17. 10. 1943) werden verschiedene mit „R" gekennzeichneten Abschnitte der Brotkarten für Deutsche und Polen auch zum Bezuge von W-Brot oder W-Mehl zugelassen. Im einzelnen kommen hierfür folgende Teilabschnitte in jedem der beiden Versorgungsabschnitte in Betracht:

A. Brotkarten für Deutsche.

1. Brotkarten DE für Personen über 20 Jahre:
   a) die beiden Teilabschnitte üb. 500 g Brot oder 375 g Mehl „R";
   b) die 16 Kleinabschnitte über je 50 g Brot „R". Insgesamt kommt also eine Menge von 1800 g W-Brot oder 1350 g W-Mehl auf Brotkarte A in Frage (neben den 2000 g auf der Brotkarte B).
2. Brotkarten D Jgd für Kinder und Jugendliche von 10 bis 20 Jahren:
   a) 2 Teilabschnitte über je 500 g Brot oder 375 g Mehl „R";
   b) 4 Kleinabschnitte über je 50 g Brot „R". Insgesamt 1200 g W-Brot oder 900 g W-Mehl (zuzüglich 2000 g auf Brotkarte B).
3. Brotkarten DK für Kinder von 6 bis 10 Jahren: 1 Teilabschnitt über 500 g Brot oder 375 g Mehl „R";
4. Brotkarten D Klk für Kinder bis zu 6 Jahren: Keine Veränderung da bereits sämtliche Abschnitte zum Bezuge von W-Brot berechtigen.

B. Brotkarten für Polen.

1. Brotkarten P für Personen über 14 Jahren:
   a) 2 Teilabschnitte über je 250 g Brot „R";
   b) 10 Kleinabschnitte über je 50 g Brot „R" somit insgesamt 1000 g W-Brot oder 750 g W-Mehl.
2. Brotkarten PK für Kinder bis zu 14 Jahren:
   a) 3 Abschnitte über je 500 g Brot oder 375 g Mehl „R";
   b) 3 Abschnitte über je 100 g Brot oder 75 g Mehl „R".
   Zusätzlich gelten somit Abschnitte über insgesamt 1800 g für den Bezug von W-Brot (insgesamt enthält die Brotkarte je Versorgungsabschnitt Abschnitte über 2800 g für den Bezug von W-Brot).

Die auf Brot lautenden Abschnitte der Zusatz- und Zulagekarten D und P erfahren keine Veränderung.

Vorstehende Sonderregelung gilt nur für die im Reichsgau Wartheland zur Ausgabe gelangten Brotkarten deren Einzelabschnitte den Aufdruck „Warthegau" tragen.

Posen, den 13. August 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 24. August 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 610. **Gültigkeitsdauer der Fettkartenabschnitte D.**

In Angleichung an die Abgaberegelung für Brot und Fleisch verfallen künftig auch die Wochenabschnitte der Fettkarten D erst mit dem Ende des jeweiligen Versorgungsabschnittes. Gültig werden diese Abschnitte wie bisher zu Beginn der einzelnen Zuteilungswochen. Ein Vorgriff auf noch nicht fällige Abschnitte bleibt weiterhin verboten.

Demzufolge werden die Teilabschnitte des Versorgungsabschnittes 53 erst mit Ablauf des 19. 9. 1943 ungültig, die Teilabschnitte 54 nach dem 17. 10. 1943. In Bezug auf die Daten, an denen die einzelnen Abschnitte gültig werden, tritt somit keine Veränderung ein. Es darf also z. B. der Teilabschnitt für die zweite Woche des Versorgungsabschnittes 53 der den Aufdruck „30. 8. bis 5. 9. 1943" trägt, erst ab 30. 8. 1943 beliefert werden; dahingegen ist er nicht nur bis 5. 9. 1943, sondern — entgegen dem Aufdruck, den er trägt — bis 19. 9. 1943 gültig.

Posen, den 13. August 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 24. August 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 611. **Sonderzuteilung von Käse in der 53. Zuteilungsperiode**

Die weiterhin günstige Erzeugungslage beim Käse macht es möglich auch in der 53 Zuteilungsperiode (23. August bis 19. September 1943) eine Sonderzuteilung und zwar in Höhe von 187,5 g die Versorgungsberechtigten zu gewähren.

Für die einzelnen Altersgruppen kommen zum Bezuge von Käse folgende Sonderabschnitte der Fettkarten D in frage:

a) Normalverbraucher:
Kleinkinder bis zu 6 Jahren — Klk 1
Kinder von 6 bis 14 Jahren — S 1 K
Jugendliche v. 14 bis 18 Jahren — S I Jgd.
Personen über 18 Jahre — SZ 1

b) Selbstversorger:
Selbstversorger mit Schlachtfetten über 18 Jahre — „A"
Selbstversorger mit Butter über 18 Jahre — „A"
Selbstversorger mit Schlachtfetten von 6 bis 18 Jahren — „1"
Selbstversorger mit Butter von 6 bis 18 J. — „S 1"

Die Versorgungslage macht es erforderlich, davon 62,5 g in Harzerkäse auszugeben.

Posen, den 18. August 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 24. August 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 612. **Speisekartoffelbezug durch Normalverbraucher ab 23. 8. 1943**

Die Versorgung der Normalverbraucher im Reichsgau Wartheland mit Speisekartoffeln erfolgt mit Wirkung vom 23. 8. 1943 (Beginn des Versorgungsabschnittes 53) auf Grund eines neuen „Bezugsausweises für Speisekartoffeln", der den Normalverbrauchern mit den Lebensmittelkarten 53/54 ausgehändigt worden ist. Er berechtigt zum Bezuge des wöchentlich aufgerufenen Rationsatzes an Speisekartoffeln. Die Einzelabschnitte dieser Bezugsausweise werden jeweils zu Beginn der einzelnen Versorgungsabschnitte gültig und berechtigen nach Maßgabe des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes bis zum Ablauf des jeweiligen Versorgungsabschnittes zum Bezuge von Speisekartoffeln. Die Belieferung noch nicht fälliger Abschnitte ist verboten. Der letzte Teilabschnitt in jeder Zuteilungsperiode ist auch noch in der ersten Woche des folgenden Versorgungsabschnittes gültig. Jeder Teilabschnitt des Bezugsausweises ist bei der Belieferung durch Aufdruck des Firmenstempels zu entwerten.

Der Bezugsausweis enthält für jeden Versorgungsabschnitt einen Bestellschein (oben) und einen Raum für dem Firmenstempel des Kleinverteilers (unten). Der Verbraucher hat dem Kleinverteiler bei dem er im nächsten Versorgungsabschnitt Speisekartoffeln zu beziehen wünscht, in der letzten Woche des vorhergehenden Versorgungsabschnittes den Bezugsausweis vorzulegen. Der Kleinverteiler trennt den in Frage kommenden Bestellschein ab und erkennt die Uebernahme der Belieferung, durch Aufdruck seines Firmenstempels in das dafür vorgesehene Feld an. Die abgetrennten Bestellscheine sind von ihm dem zuständigen Ernährungsamt, Abt. B — auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt — zur Ausstellung eines Bezugscheines A abzuliefern. In diesem Bezugschein A hat das Ernährungsamt, Abt. B, die Zahl der eingereichten Bestellscheine für Speisekartoffeln zu vermerken. Diese Bezugscheine sind also nicht auf eine bestimmte Menge Speisekartoffeln, sondern lediglich auf die Zahl der eingereichten Bestellscheine für Speisekartoffeln, jeweils nur über einen Versorgungsabschnitt, auszustellen. Sie verlieren eine Woche

nach Beendigung des Versorgungsabschnittes, für den sie ausgestellt sind, ihre Gültigkeit.

Der Kleinverteiler hat den Bezugschein A seinem Kartoffelgroßhändler so rechtzeitig weiterzugeben, daß dieser bei Beginn jedes Versorgungsabschnittes weiß, wieviel Speisekartoffeln der Kleinverteiler im Laufe der Zuteilungsperiode benötigt. Für die Belieferung durch den Großverteiler ist die sich aus dem Bezugschein ergebende Zahl Bestellscheine und der jeweils aufgerufene Rationssatz maßgebend. Aus der Multiplikation dieser beiden Zahlen ergibt sich die Kartoffelmenge, mit der der Bezugschein A zu beliefern ist.

Jeder Großverteiler legt ein Eingangsbuch für Bezugscheine an und trägt in dieses jeden erhaltenen Bezugschein A ein. Die laufende Nummer im Eingangsbuch ist auf dem Bezugschein A zu vermerken. Der Großverteiler hat für jeden Abnehmer von Speisekartoffeln sofern dieser Kleinverteiler oder Großverbraucher ist ein Bezugscheinkonto nach Weisung des Kartoffelwirtschaftsverbandes Wartheland zu führen. Die Bezugscheine A sind von den Großverteilern sorgfältig aufzubewahren. Bezugscheine die für den Versorgungsabschnitt 51 oder für frühere Versorgungsabschnitte ausgestellt sind, dürfen nicht mehr mit Speisekartoffeln beliefert werden.

Erzeuger die Speisekartoffeln unmittelbar an Verbraucher liefern, haben die abgetrennten Bestellscheine dem zuständigen Ernährungsamt, Abt. B, einzureichen welches auch in diesem Falle einen über die Zahl der eingereichten „Bestellscheine für Speisekartoffeln" lautenden Bezugschein A ausstellt, also ebenfalls keine Angabe über Warenmenge enthält. Der Erzeuger hat diesen Bezugschein dem Ortsbauernführer oder dessen Beauftragten vor der Lieferung einzureichen, der über die sich aus der Multiplikation der in dem Bezugschein angegebenen Zahl von Bestellscheinen mit dem jeweils aufgerufenen Rationssatz ergebenden Menge einen Kontrollschein ausstellt. Dieser ist bei der Lieferung mitzuführen. Der Ortsbauernführer oder dessen Beauftragter hat den Bezugschein mit der Kontrollschein-Durchschrift dem Ernährungsamt, Abt. A (Kreisbauernschaft) einzureichen.

Nur deutsche Erzeuger dürfen Speisekartoffeln unmittelbar an deutsche Verbraucher verkaufen. Polnische Verbraucher dürfen Speisekartoffeln nicht beim Erzeuger beziehen sondern nur bei einem Verteiler (Großhändler, Einzelhändler, Markthändler). Lediglich in ausgesprochenen Landgemeinden, wo kein Verteiler ansässig ist, kann derjenige polnische Verbraucher, der im Besitz eines gültigen „Bezugsausweises für Speisekartoffeln" ist, bei einem deutschen Erzeuger, der vom Ortsbauernführer bestimmt wird, Speisekartoffeln unter Beachtung der erlassenen Vorschriften beziehen.

Ueber die für die Einkellerung zu treffenden Maßnahmen wird zu gegebener Zeit eine neue Bekanntmachung ergehen.

Posen, den 13. August 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 24. August 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

***Nr. 613.* Speisekartoffelverkauf unmittelbar an den Verbraucher**

Auf Grund der Anordnung des Landesernährungsamtes Abt. B vom 13. 8. 1943 ist hierzu Folgendes angeordnet worden:

Erzeuger, die Speisekartoffeln unmittelbar an Verbraucher liefern, haben die abgetrennten Bestellscheine dem zuständigen Ernährungsamt Abt. B einzureichen, welches einen über die Zahl der eingereichten „Bestellscheine für Speisekartoffeln" lautenden Bezugschein A ausstellt, also keine Angabe über Warenmenge enthält. Der Erzeuger hat diesen Bezugschein dem Ortsbauernführer oder dessen Beauftragten vor der Lieferung einzureichen, der über die sich aus der Multiplikation der in dem Bezugschein angegebenen Zahl von Bestellscheinen mit dem jeweils aufgerufenen Rationssatz ergebenden Menge einen Kontrollschein ausstellt. Dieser ist bei der Lieferung mitzuführen. Der Ortsbauernführer oder dessen Beauftragter hat den Bezugschein mit der Kontrollschein-Durchschrift dem Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft) einzureichen.

Nur deutsche Erzeuger dürfen Speisekartoffeln unmittelbar an deutsche Verbraucher verkaufen. Polnische Verbraucher dürfen Speisekartoffeln nicht beim Erzeuger beziehen, sondern nur bei einem Verteiler (Großhändler, Einzelhändler, Markthändler). Lediglich in ausgesprochenen Landgemeinden, wo kein Verteiler ansässig ist, kann derjenige polnische Verbraucher, der im Besitz eines gültigen „Bezugsausweises für Speisekartoffeln", ist, bei einem deutschen Erzeuger, der vom Ortsbauernführer bestimmt wird, Speisekartoffeln unter Beachtung der erlassenen Vorschriften beziehen.

Ueber die für die Einkellerung zu treffenden Maßnahmen wird zu gegebener Zeit eine neue Bekanntmachung ergehen.

Kreisbauernschaft

***Nr. 614.* Ausstellung der Arbeitsbücher**

Trotz wiederholter Bekanntmachungen im Amtsblatt und Hinweis auf die entstehenden Folgen habe ich feststellen müssen, daß eine verhältnismäßig große Anzahl Arbeitskräfte und auch selbständiger Landwirte und Gewerbetreibenden noch nicht im Besitze des Arbeitsbuches ist. Nachdem die Ausstellung der Arbeitsbücher nun bald zwei Jahre durchgeführt wird, muß diese endlich zum Abschluß gebracht werden.

Ich fordere hiermit alle Säumigen letzmalig auf, die Anträge zur Ausstellung eines Arbeitsbuches unverzüglich in der Arbeitsamtsnebenstelle Dietfurt und in der Hilfsstelle Jannowitz abzufordern, andernfalls die Arbeitskräfte, für die ein Arbeitsbuch nicht erstellt worden ist, durch den in nächster Zeit eingesetzten Prüfungsdienst unweigerlich abgezogen werden.

Arbeitsamt Gnesen
Nebenstelle Dietfurt

***Nr. 615.* Verlegung der Amtsräume Dietfurt-West**

Nach Zusammenlegung der beiden Amtsbezirke Dietfurt-Ost und Dietfurt-West zu einem Amtsbezirk mit dem Namen „Dietfurt-Land" habe ich die bisherigen Amtsräume des Amtsbezirks Dietfurt-West in der Bromberger Str. 8 nach dem Amtsgebäude des bisherigen Amtsbezirks Dietfurt-Ost in Dietfurt, *Hans-Schemm-Str. 7,* verlegt. Die Amtsverwaltung ist künftig nur noch unter der Ruf-Nr. 23, Amt Dietfurt, zu erreichen. Das Wirtschafts- und Ernährungsamt ist im Erdgeschoß des Amtsgebäudes untergebracht. Die übrigen Verwaltungszimmer befinden sich im 1. Obergeschoß.

Dietfurt (Wartheland), den 23. August 1943.
005/00

Der Amtskommisar des Amtsbezirks
Dietfurt-Land

***Nr. 616.* Auszahlung von Familienunterhalt Wirtschaftsbeihilfe im Amtsbezirk Sassenfeld Kreis Dietfurt**

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wird der Familienunterhalt bzw. Wirtschaftsbeihilfe auf die Konten des Unterhaltsempfängers überwiesen.

Die Unterhaltsempfänger können die Beträge von den einzelnen in seiner Erklärungen angegebenen Kreditinst. (Kreissparkasse, Spar- und Darlehnskasse usw.) abholen.

In Zukunft sind die neuen Unterhaltsempfänger verpflichtet ihre Konto-Nr. und Kreditinst. beim Amtskommissar Sassenfeld anzugeben, dann erfolgt automatisch die Ueberweisung des Familienunterhalts bzw. der Wirtschaftsbeihilfe, auf deren Konto.

Sassenfeld, 18. August 1943.

Der Amtskommissar

***Nr. 617.* Notariat**

Ich bin bis mit 11. 9. 1943 ortsabwesend; mein Vertreter Herr Dr. Eigel ist am Dienstag den 31. 8., am Sonnabend den 4. und 11. 9. 43 von 10 Uhr ab zu sprechen.

Vom 13. 9. 43 ab bin ich wieder regelmäßig mit Ausnahme vom Dienstag jeder Woche in meinem Büro Hermann Göring Straße 4 zu sprechen.

Dr. Hoßfeld
Notarverweser

***Nr. 618.* Deutsches Rotes Kreuz**

Alle DRK-Anwärterinnen, die im Febr. bezw. März d. J. an dem Grundausbildungslehrgang in Blüchersfelde bezw. Dietfurt teilgenommen und die Prüfung bestanden haben, werden gebeten, am Montag, den 30. 8. 43, um 19 Uhr auf der Kreisstelle, Adolf Hitler Str. 36, zwecks Einkleidung zu erscheinen.

Dietfurt, den 25. August 1943.

DRK, Kreisstelle Dietfurt

Nr. 619. **Turn- und Sportgemeinschaft Dietfurt im NS-Reichsbund für Leibesübungen**

Die diesjährige Mitgliederversammlung der Turn- und Sportgemeinschaft Dietfurt findet am Mittwoch, den 1. September 1943, pünktlich um 20 Uhr im Sitzungssaal des „Dietfurter Hofes" statt.

Es sprich u. a. der Kreissportführer Kamerad Matschke über die Mitarbeit der Turner und Sportler bei der ersten WHW-Straßensammlung im September dieses Jahres. Sämtliche Mitglieder werden hiermit eingeladen.

Nr. 620. **Ortsfachgruppe Imker Dietfurt**

Die Bescheinigungen über den Bezug von Bienenzucker können ab sofort von mir abgeholt werden.

Der Vorsitzer.

NSDAP.

Nr. 621. **Kreisleitung**

NS-Kriegsopferversorgung

Jeden Dienstag, von 10,00 — 11,00 Uhr hält der Kreisamtsleiter für Kriegsopferversorgung Pg. Menzner in der Kreisleitung, Hans-Schemm-Str. 2 in Dietfurt, Sprechstunden ab.

Ortsgruppe Dietfurt

NS-Frauenschaft

6. 9. 1943, 20,00 Uhr, Gemeinschaftsabend der gesamten Ortsgruppe in der Kreis-Kulturstätte.

Jugendgruppe: Jeden Donnerstag, um 19,30 Uhr in der Adolf-Hitler-Straße 26, I. Etage.

Kindergruppe I: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag um 9,30 — 11,30 Uhr.

Kindergruppe II: Mittwoch u. Freitag von 15—17 Uhr.

Ortsgruppe Jannowitz

Die Sprechstunden des Personalamtsleiters sind jeden Donnerstag, von 19 — 20 Uhr im Parteihaus, Gnesenerstr. 27.

Reichsarbeitsdienst

Die Arbeitsdienstabteilung 3/34 veranstaltet am Sonntag, den 29. ds. Mts. im Saale des Hotel Wittig Nachmittag 15,00 Uhr eine Feierstunde, zu der die deutsche Bevölkerung eingeladen ist. Es wird erwartet, daß durch zahlreichen Besuch die Verbindung zwischen der RAD-Abt. und der deutschen Bevölkerung sichtbar zum Ausdruck kommt.

Ortsgruppe Gerlingen

NS-Frauenschaft

3. 9. 1943, 15,00 Uhr, Singen in Borkendorf.

Ortsgruppe Bartelsheim

30. 8. 1943, 19,00 Uhr, Versammlung der Pol. Leiter, Walter und Warte der angeschl. Verbände in Bartelsheim (Schule). Es spricht Pg. Hülsen.

Ortsgruppe Birkenfelde

5. 9. 1943, 15,00 Uhr, Mitgliederversammlung aller Mitglieder im Gasthaus Fredrich.

NS-Frauenschaft

Jeden Dienstag Kindergruppe.

Ortsgruppe Erxleben

NS-Frauenschaft

Jeden 2. Sonntag im Monat Jugendgruppe.

Ortsgruppe Herrnkirch

4. 9. 1943, 19,00 Uhr, In Zernau (Schule) Dienstbesprechung der Politischen Leiter, Walter und Warte der angeschlossenen Verbände, (Schulungsvortrag).

Ortsgruppe Sassenfeld

NS-Frauenschaft

Jugendgruppe zweimal im Monat, Donnerstag um 20 Uhr in der Schule.

Nr. 622.

Kreiskulturstätte

Sonntag, den 29. August 1943:
10 Uhr — „DER POSTILLON IM HOCHZEITSROCK" Eine musikalische Film-Komödie mit Willy Eichberger, Rose Stradner, Lucie Englisch, Leo Slezak u. a. (Jugendfrei ab 10 Jahre — Polen zugelassen).
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „NACHTFALTER"

Montag, den 30. August 1943:
16,30 Uhr — „NACHTFALTER"
19,30 Uhr — „DER POSTILLON IM HOCHZEITSROCK"

Dienstag, den 31. August 1943:
16,30 Uhr — „DER POSTILLON IM HOCHZEITSROCK"
19,30 Uhr — „DAS ANDERE ICH" Ein Lustspiel mit Hilde Krahl, Mathias Wieman, Herald Paulsen u. a.

Mitwoch, den 1. September 1943:
16,30 und 19,30 Uhr — „DAS ANDERE ICH"

Donnerstag, den 2. September 1943:
16,30 und 19,30 Uhr — „DAS ANDERE ICH"

Freitag, den 3. September 1943:
16,30 und 19,30 Uhr — „EIN ZUG FAEHRT AB". Ein heiterer Film mit Leny Marenbach, Ferdinand Marian, Lucie Englisch u. a.

Sonnabend, den 4. September 1943:
16,30 und 19,30 Uhr — „EIN ZUG FAEHRT AB".

Sonntag, den 5. September 1943:
10 Uhr — „DIE LUSTIGEN VAGABUNDEN" (Jugendfrei ab 10 Jahre. — Polen zugelassen).
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „EIN ZUG FAEHRT AB"

—o—

Polen sind zugelassen am:

Sonntag um 10 und 14 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr.
Freitag um 19,30 Uhr. Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Herausgeber: Der Landrat des Krieses Dietfurt (Wartheland). Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats des Kreises Dietfurt, Fernruf: 1, 14, 16, 17, 78. Erscheint nach Bedarf, möglichst wöchentlich.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags, bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).